

Vorläufige Wahlordnung der Fachhochschule Emden/Leer

Auf der Grundlage von Art. 1 § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 280-VORIS 22210 neu) wird die nachstehende vorläufige Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Wahlausschuss.....	2
§ 3	Wahlleitung.....	3
§ 4	Wahlbereiche.....	3
§ 5	Aufstellung des Wählerverzeichnisses.....	3
§ 6	Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis.....	4
§ 7	Wahlausschreibung.....	4
§ 8	Einreichung von Wahlvorschlägen.....	5
§ 9	Zulassung von Wahlvorschlägen.....	6
§ 10	Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung.....	6
§ 11	Wahlbekanntmachung.....	7
§ 12	Stimmzettel.....	7
§ 13	Stimmabgabe.....	8
§ 14	Briefwahl.....	9
§ 15	Auszählung.....	10
§ 16	Feststellung des Wahlergebnisses.....	10
§ 17	Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl.....	11
§ 18	Niederschriften.....	12
§ 19	Fristen und öffentliche Bekanntmachung.....	13
§ 20	Wahlprüfung.....	13
§ 21	Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung..	14
§ 22	Inkrafttreten.....	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Emden/Leer.
- (2) Die Wahlen werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Die Wahlen finden in der 48. Kalenderwoche statt.
- (3) Für die übrigen in Absatz 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 21 Abs. 4 entsprechend. Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreterinnen und Vertreter bestellen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. Er entscheidet über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss der Hochschule gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrer-, der Studierenden-, der Mitarbeiter- sowie der MTV-Gruppe an.
- (3) Die Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss werden vom Präsidium bestellt. Für jeden Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Studierendenvertreter nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter entsprechend Absatz 3 bestellt.
- (5) Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses und leitet sie. Sie ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Hochschulleitung oder drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.
- (6) Die Wahlleitung kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlungen sowie die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Alle Statusgruppen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.
- (7) Mitglieder des Wahlausschusses können im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Hochschulleitung abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die als Vertrauensleute von Listen benannt sind.
- (8) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlorgane.
- (9) Der Wahlausschuss kann einzelne seiner Aufgaben für Teilbereiche der Hochschule örtlichen Wahlausschüssen übertragen. Den örtlichen Wahlausschüssen gehören jeweils ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe an, die Hochschulmitglieder im Zuständigkeitsbereich ihres örtlichen Wahlausschusses sein müssen. Ein Mitglied des Wahlausschusses kann gleichzeitig Mitglied in einem örtlichen Wahlausschuss sein. Der Wahlausschuss hat bei der Bildung örtlicher Wahlausschüsse deren Mitgliederzahl, den Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben und ihren Zuständigkeitsbereich zu bestimmen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Der Wahlausschuss bestellt die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die betroffenen Fachbereiche haben Vorschläge für die Besetzung der örtlichen Wahlausschüsse zu machen. Die Absätze 4 und 5 gelten für die örtlichen Wahlausschüsse entsprechend; an die Stelle der Wahlleitung tritt im Falle des Absatzes 5 Satz 1 der oder die Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses. Die Zuständigkeit gemäß Absatz 8 kann nicht den örtlichen Wahlausschüssen übertragen werden.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird von der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten oder einer von ihr oder ihm hiermit beauftragten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter wahrgenommen. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben übertragen und zur Durchführung die Bediensteten der Hochschule heranziehen.
- (2) Die Wahlleitung leitet die Sitzungen des Wahlausschusses, legt Entscheidungsvorschläge vor, lässt die Sitzungsniederschriften fertigen und sorgt für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse. Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit dem Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit diese nicht durch Wahlordnungen festgelegt sind.

§ 4 Wahlbereiche

Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Wahlleitung erstellt zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, ein Wählerverzeichnis.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen sowie nach Organisationsbereichen zu gliedern. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (3) Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fachbereiche ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Angabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlordnung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird in Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung an den Standort Emden und Leer vom Beginn der 41. bis zum Mittwoch der 43. Kalenderwoche ausgelegt. Die Wahlausschreibung weist die Wahlberechtigten auf Auslegungszeitraum und Auslegungsorte des Wählerverzeichnisses hin.

- (5) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, unterrichtet die Wahlleitung diese über den Einspruch und beteiligt sie im weiteren Verfahren. Die Einspruchsfrist endet am Mittwoch der 43. Kalenderwoche und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legen Wahlberechtigte wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Wahlleitung teilt die jeweilige Entscheidung den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligende Dritten mit, wenn eine vorläufige, dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung nicht lediglich bestätigt wird.
- (6) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit und der Wahlberechtigung.
- (7) Jedes Hochschulmitglied kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist das Wählerverzeichnis einsehen.

§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zum Mittwoch der 47. Kalenderwoche eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Sie hat den Wahlausschuss darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.
- (3) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu versehen.

§ 7 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung zu Beginn der 41. Kalenderwoche bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. die zu wählenden Kollegialorgane,
 2. dem vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,

3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, bis zum Mittwoch der 43. Woche Einspruch einzulegen,
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum Freitag der 43. Kalenderwoche bei der Wahlleitung einzureichen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar. Bewerberinnen und Bewerber dürfen für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Im Falle der Bewerbung auf mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlbereiches gilt die Bewerbung auf dem zuletzt mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung ziehende Los.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Fachbereichszugehörigkeit aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlages hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen; der Wahlausschuss kann Ausnahmen zulassen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (5) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe einer Anschrift und möglichst auch einer Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlages, sonst die in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist

als Vertretung aller Bewerberinnen und Bewerber des Vorschlags zur Angabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

- (6) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereiches aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am Mittwoch der 44. Kalenderwoche bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (7) Wahlberechtigte können eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einsehen.

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingerichteten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Vor Ablauf der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingerichtete Wahlvorschläge können nur mit dem Einverständnis der Vertrauensperson des Wahlvorschlags zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am Donnerstag der 44. Kalenderwoche über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingerichtet sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 3. Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärung oder Unterschriften von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht enthalten,
 5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf Einzelpersonen eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zulassen
- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 10 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses stellt die Wahlleitung endgültig fest,

Vorläufige Wahlordnung der Fachhochschule Emden/Leer

1. dass in einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen und eine Wahl entfällt.
 2. dass in der Mitarbeitergruppe oder in der MTV-Gruppe weniger Mitglieder wählbar sind, als der Gruppe Sitze in einem Kollegialorgan zustehen und dass die nicht besetzbaren Plätze der jeweils anderen Gruppe zufallen.
- (2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, ist in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmgabe möglich ist.
- (4) Die Wahlleitung hat die Wahlausschreibung ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn
1. die Zahl der Personen aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
 2. sonst eine Nachwahl nach § 17 Abs. 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge für die nach Satz 1 erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgeforderten Wahlbereiche brauchen nicht nochmals eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer als die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist.

§ 11 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
1. den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit der Angabe der Frist für die Briefwahanträge,
 3. den Text der §§ 12-14 der Wahlordnung,
 4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 5. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 10 Abs. 1 und 2,
- (2) Die Wahl wird vom Beginn der 47. Kalenderwoche bis zum Ende des Wahlzeitraums gem. § 19 öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift sowie das

gedruckte Dienstsiegel der Hochschule tragen und eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche ausschließen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.

- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlags vorsehen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gewählt wird.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Wahlberechtigte haben nur eine Stimme, die sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehener Stelle persönlich abgeben. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder ein Mitglied des Wahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme im Wahlraum aus.
- (4) Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

- (6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 14 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung bis zum Mittwoch der 47. Kalenderwoche beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem ein Briefwahlvermerk in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Briefwahlunterlagen sind
- die Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag,
 - der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwählerläuterung.
- (2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und im Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich bei der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.
- (4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht.
- (5) Eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
 3. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

§ 15 Auszählung

- (1) Der Wahlausschuss zählt unverzüglich, spätestens am Donnerstag der 48. Kalenderwoche die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aus.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. Die betreffenden Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Sind auf einem Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmzettel Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten. Ist eine Liste ausgeschöpft, sind Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags, auf den nach Satz 1 ein weiterer

Sitz entfallen würde. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenvorschlags.

- (3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden im Falle des § 8 Abs. 6 Satz 1 den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt, bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielte; innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen und Bewerber einer Listenverbindung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet das Los.
- (4) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, mit der höchsten Stimmenzahl beginnend, verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten bestimmt. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.
- (5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen, Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nicht anderes bestimmt ist, das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (6) In die Feststellung des Wahlergebnisses werden auch die Hochschulmitglieder aufgenommen, die als gewählt gelten, weil nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Ordnung keine Wahl stattgefunden hat.
- (7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für die Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.
- (8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen fest. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist hinzuweisen. Die gewählten Mitglieder und die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Wahlleitung schriftlich benachrichtigt.

§ 17 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus diesen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der

Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. Zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn das betreffende Kollegialorgan feststellt, dass eines seiner Mitglieder ausscheidet, die Zahl der Gruppenvertreter dadurch weniger als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt und keine Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten mehr nachrücken können. Auf eine Ergänzungswahl wird verzichtet, wenn eine Wahl nicht mehr rechtzeitig vor der letzten Sitzung des Kollegialorgans durchgeführt werden kann.
- (3) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne erneutes Auslegungsverfahren stattfinden. Das Wählerverzeichnis ist in entsprechender Anwendung von § 6 fortzuschreiben. Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über die Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Nach- und Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche, im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 12 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 18 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und den Gang der Wahlhandlung.
- (2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die

Niederschriften sind von der Wahlleitung und einem Mitglied des Wahlausschusses oder einem Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

- (3) Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen werden nach Feststellung des Wahlergebnisses mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung aufbewahrt. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Wahlleitung bewahrt die Niederschriften nebst Anlagen auf. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 19 Fristen und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Fristen laufen nicht an Tagen ab, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung erfolgen durch Hinterlegung der entsprechenden Dateien auf einem für die Hochschulangehörigen frei zugänglichen Server.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der allgemeine Zugriff auf die entsprechende Datei erstmals möglich war. Eine vorgeschriebene Bekanntmachung soll vorbehaltlich anderer Regelungen in der Wahlordnung mindestens eine Woche zugänglich sein. Sind in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten, darf die Zugriffsmöglichkeit nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze, nicht durch Wahlorgane veranlasste Unterbrechungen der Zugriffsmöglichkeit, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen. Die Hochschulleitung weist die Hochschulmitglieder auf die Bekanntmachung auf geeignete Weise hin.
- (4) Auf jeder an einer Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (5) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 20 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses kann schriftlich binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung Einspruch eingelegt werden. Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der nicht von Hochschulleitung oder der Wahlleitung eingelegte Einspruch ist zulässig, wenn er Personen betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist. Der Einspruch soll begründet werden. Er kann nicht auf die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Einspruch ist

begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten geführt haben oder geführt haben können.

- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) Gewählte Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten, die von einer Entscheidung des Wahlausschusses betroffen sein können, sind am Verfahren zu beteiligen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Feststellung des Wahlausschusses bestätigt werden soll. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (4) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten von der Entscheidung betroffen sind, bekannt.

§ 21 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte beträgt für die erste Amtsperiode mindestens 2 Jahre und endet mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar 2012. Die Amtsperiode der aufgrund weiterer Wahlen gewählten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte beträgt jeweils 2 Jahre und endet mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Neugewählte Fachbereichsräte sollen jeweils unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Dekanin oder den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.
- (2) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn Mitglieder des Senats oder der Fachbereichsräte vor Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 ausscheiden und das Kollegialorgan dies feststellt. Die Amtszeit der nachrückenden Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch die Wahlleitung.
- (3) Im Falle einer Ergänzungs- oder Nachwahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1 oder Absatz 2.
- (4) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 12 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

Vorläufige Wahlordnung der Fachhochschule Emden/Leer

- (5) Die Mitglieder der Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten nachrücken würden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Emden/Leer in Kraft.